

Verein KOMPAS – Komplementärtherapie in Palliativsituationen

Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen 'KOMPAS – Komplementärtherapie in Palliativ-Situationen' besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Zürich.

2. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein bestrebt die Förderung der Komplementärtherapie in der Palliative Care.

- Vereinigung und Interessengemeinschaft von im Palliativbereich tätigen KomplementärtherapeutInnen, AlternativmedizinerInnen und schulmedizinischen Fachpersonen
- Gegenseitige Weiterbildung, Austausch, Fallbesprechungen und Fachvorträge
- Förderung der Komplementärtherapie und Alternativmedizin in der Palliative Care
- Anlaufstelle für Menschen in Palliativsituationen und deren Angehörigen
- Komplementärtherapeutische und alternativmedizinische Begleitung, Beratung und Behandlung in palliativen Situationen
- Netzwerkarbeit mit anderen Diensten im Bereich der Palliative Care (Spitex, Institutionen, Verbände, etc.)
- Interessenvertretung gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit auf regionaler Ebene

3. Mittel

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Informationsanlässen, Versammlungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haften höchstens im Umfang des maximalen statutarischen Jahresbeitrages.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

4. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahme erfolgt mittels Antragsformular.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind Personen, welche über eine komplementärtherapeutische, alternativ- oder schulmedizinische Ausbildung verfügen und Kompetenzen in der Palliative Care haben. Sie nutzen und unterstützen die Angebote und Einrichtungen des Vereins und werden auf Wunsch in der Liste der TherapeutInnen auf der Vereins-Homepage aufgeführt.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie werden nicht in der Liste der TherapeutInnen aufgeführt.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das Ehrenmitglied ist von einem Mitgliederbeitrag befreit.

Kollektivmitglieder sind mit einer Person an der Generalversammlung stimmberechtigt. Sie können alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Sie werden auf Wunsch in der Liste der TherapeutInnen und LeistungserbringerInnen aufgeführt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente einzuhalten sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten.

Art. 8

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird an der Generalversammlung bestimmt.

Vorschlag: Aktivmitglied: 100.- Fr., Passivmitglied: 50.- Fr., Kollektivmitglied: 160.- Fr.

Art. 9

Gönner können natürliche Personen, Familien, Vereine und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen möchten. Der Gönnerbeitrag ist frei wählbar.

Es ist den Gönnern untersagt, ohne Einverständnis vom Vorstand den Vereinsnamen in Ausschreibungen und für öffentliche Zwecke zu verwenden.

Art.10

Entscheidungskompetenzen

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand und informiert die GV darüber.

Aufnahme und Ablehnung werden der antragsstellenden Person schriftlich mitgeteilt.

Art.11

Vereinsbeitritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Findet die Aufnahme des Mitgliedes während eines laufenden Vereinsjahres statt, so gilt:

Bis 30. Juni ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten. Bei späteren Beitritten ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Art. 13

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochen Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 15

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in regelmässigen Abständen von 3 Monaten statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 16

Die jährliche Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- e) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichtentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

B. Der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 18

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n RechnungsrevisorIn, der/die die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

8. Zeichnungsberechtigung

Art. 20

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

9. Haftung

Art. 21

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

11. Inkrafttreten

Art. 23

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. April 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

12. Vereinsmitglieder

Art. 24

Die Vereinsmitglieder haben an der Gründungsversammlung vom 19. April 2018 den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin sowie den Vorstand gewählt. Die gewählten Personen sind dem Gründungsprotokoll zu entnehmen.